

Herr Stadtverordnetenvorsteher
Stefan Färber

Im Hause

Anfrage der Stadtverordnetenfraktion AfD vom 26.01.2022, betr. „Erwartete
Auswirkung der Impfpflicht im Gesundheitswesen“

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die Stadtverordnete Christin Thüne bittet um Beantwortung nachstehender Fragen innerhalb der geschäftsordnungsmäßigen Frist.

Der Magistrat nimmt zu diesen Anfragen wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Die Grundannahmen in der Vorbemerkung sind mit wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht in Einklang zu bringen.

Frage 1:

Ist es wegen des verlangten Impfnachweises gegen Covid-19 in den betroffenen Einrichtungen und Praxen in der Stadt Offenbach schon zu Kündigungen gekommen oder haben sich Mitarbeiter dahingehend geäußert?

Frage 2:

Ist es durch Mitarbeiter im Gesundheitswesen aus besagten Gründen bereits zu Arbeitssuchend-Meldungen in der Stadt Offenbach gekommen?

Fragen 1 und 2 werden gemeinsam wie folgt beantwortet.

Antwort:

Dazu liegen keine Erkenntnisse vor.

Frage 3:

Liegen der Agentur für Arbeit ausreichend Bewerbungen von qualifizierten Kräften der Gesundheitsbranche vor, um Ausfälle durch den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes ausgleichen zu können?

Antwort:

Folgende Zahlen lassen sich für die arbeitslos oder arbeitsuchend gemeldeten Kunden der folgenden Berufsgruppen bei der Agentur für Arbeit Offenbach erheben:

- Arzt- und Praxishilfen

- Stadt Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 37; gemeldete Arbeitsuchende: 29
- Kreis Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 37; gemeldete Arbeitsuchende: 24
- Gesamt: gemeldete Arbeitslose: 74; gemeldete Arbeitsuchende: 53

- Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst, Geburtshilfe

- Stadt Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 28; gemeldete Arbeitsuchende: 15
- Kreis Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 14; gemeldete Arbeitsuchende: 17
- Gesamt: gemeldete Arbeitslose: 42; gemeldete Arbeitsuchende: 32

- Human- und Zahnmedizin

- Stadt Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 11; gemeldete Arbeitsuchende: 9
- Kreis Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 21; gemeldete Arbeitsuchende: 14
- Gesamt: gemeldete Arbeitslose: 32; gemeldete Arbeitsuchende: 23

- Altenpflege

- Stadt Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 60; gemeldete Arbeitsuchende: 25
- Kreis Offenbach: gemeldete Arbeitslose: 37; gemeldete Arbeitsuchende: 40
- Gesamt: gemeldete Arbeitslose: 97; gemeldete Arbeitsuchende: 65

Arbeitsuchend gemeldete Kundinnen und Kunden sind Kundinnen und Kunden, die zwar noch in Beschäftigung sind, deren Beschäftigung aber (voraussichtlich) ausläuft und die verpflichtet sind, sich spätestens drei Monate vor Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitsuchend zu melden.

Darüber hinaus können bei den Jobcentern MainArbeit und ProArbeit weitere Kundinnen und Kunden arbeitslos gemeldet sein, die zu den ausgewählten Berufen zählen.

Frage 4:

Gibt es Anfragen aus den betroffenen Einrichtungen oder von betroffenen Mitarbeitern an das Gesundheitsamt bezüglich der Regelungen ab dem 15. März 2022? Welche Fragen werden häufig gestellt und wie bescheidet das Gesundheitsamt diese?

Antwort:

Es wird gefragt, wann Impfungen erfolgen sollten, damit der Stichtag 15. März noch erreicht werden kann. Ebenso werden Fragen der Abwicklung gestellt, etwa wie die nichtimmunisierten Mitarbeiter*innen dem Gesundheitsamt gemeldet werden sollen und welche Daten gemeldet werden sollen. Das Gesundheitsamt informiert entsprechend.

Frage 5:

Hat das Gesundheitsamt bereits eigenständig Kontakt mit betroffenen Einrichtungen und Praxen aufgenommen und sich über die Lage dort informiert?

Antwort:

Die Liste der betroffenen Einrichtungen ist sehr umfassend. Das Gesundheitsamt hat bereits mit den Kliniken und Altenpflegeheimen Kontakt aufgenommen, umgekehrt sind bereits einige Ärzte und Zahnärzte an das Gesundheitsamt herangetreten.

Frage 6:

Beim Betretungsverbot bzw. dem Verbot tätig zu werden gem. § 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG handelt es sich um eine Kann-Bestimmung. Wie wird das Gesundheitsamt bei Mitarbeitern entscheiden, die keinen Nachweis erbringen bzw. die Impfung ablehnen? Wird generell ein Betretungsverbot erlassen, oder wird man die Einrichtungen unterschiedlich behandeln?

Antwort:

Das Stadtgesundheitsamt wird jeden Einzelfall prüfen und entsprechend der Rechtslage handeln. Der Erlass eines Betretungsverbots stellt einen Verwaltungsakt

dar, vor dessen Erlass der Betreffende nach § 28 HVwVfG anzuhören ist. Ob ein Betretungsverbot angeordnet wird, liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gesundheitsamtes.

Frage 7:

Nach welchen konkreten Kriterien wird über die Verhängung eines Betretungsverbotes entschieden?

Antwort:

Das Stadtgesundheitsamt erwartet noch Unterlagen zur Ermessensausübung vom HMSI.

Frage 8:

Hat das Gesundheitsamt einen Notfallplan für den Fall, dass ein relevanter Teil der Mitarbeiter in den genannten Einrichtungen ausfällt und die Gesundheitsversorgung deshalb nicht mehr gewährleistet ist?

Antwort:

Es fällt nicht primär in das Aufgabengebiet des Stadtgesundheitsamtes, einen Notfallplan zu erstellen. Dies ist zuvorderst Aufgabe der Einrichtungen und im Weiteren der Unteren Katastrophenschutzbehörde und ggfs. der Heimaufsicht in Zusammenarbeit mit dem Gesundheitsamt.

Frage 9:

Wer ist verantwortlich für Personenschäden z. B. durch mangelnde Betreuung oder medizinische Versorgung in den betroffenen Einrichtungen als Folge der Anwendung des Infektionsschutzgesetzes?

Antwort:

Es sind keine Personenschäden zu erwarten.

Die Verantwortung für Schäden z. B. durch mangelnde Betreuung oder medizinische Versorgung liegt bei den Leitungen der Einrichtungen. Bei den Altenheimen ist die Aufsicht im Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) geregelt. § 22 regelt die zuständige Behörden. Nach Abs. 1 ist dies das örtliche Amt für Versorgung und Soziales. Obere Aufsichtsbehörde ist das RP Gießen und Oberste Aufsichtsbehörde das HMSI, welches die Fach- und Rechtsaufsicht hat.

Eine gute Vernetzungsstruktur vor Ort ist wichtig und wird seit Beginn der Pandemie in digitalen Treffen mit den Altenpflegeheimen von der Stadt gefördert und unterstützt.

Sabine Groß
Bürgermeisterin